



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Direktionsbereich Grundlagen

Sektion Mineralölsteuer
Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

1. Februar 2020

Richtlinie 09 Mineralölsteuer

06 Steuerrückerstattungen

Inhaltsverzeichnis

6	Steuerrückerstattungen	3
6.1	Allgemeines	3
6.2	Steuerrückerstattung an konzessionierte Transportunternehmungen	4
6.3	Steuerrückerstattung an Betreiber von Pistenfahrzeugen	4
6.4	Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft	4
6.5	Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft	4
6.6	Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau	4
6.7	Steuerrückerstattung an die Berufsfischerei	4
6.8	Steuerrückerstattung für bestimmte stationäre Verwendungen	5
6.9	Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe	5
6.9.1	Die Benzingase aus den Tankfahrzeugen und Kesselwagen müssen in die Rückverflüssigungsanlage bzw. die Benzingasverwertungsanlage geleitet werden, wobei hiervon Aufzeichnungen zu führen sind. Gesuch um Steuerrückerstattung	5
6.9.2	Steuersätze für die Rückerstattung	6
6.9.3	Ausnahmen von der Steuerrückerstattung	6
6.10	Steuerrückerstattung für Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden	6
6.11	Spülungen	7
6.12	Produktvermischungen im steuerrechtlich freien Verkehr	8

6 Steuerrückerstattungen

6.1 Allgemeines

Geltungsbereich des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Rückerstattungen geregelt, die aufgrund von [Artikel 18 MinöStG](#) sowie [Artikel 91 MinöStV](#) gewährt werden. Zudem werden Vermischungen von Produkten, die sich im sogenannten steuerrechtlich freien Verkehr befinden, behandelt. Die Rückerstattungen werden durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV vorgenommen.

Mindestbetrag für die Rückerstattung

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden Rückerstattungsbeträge von weniger als 100 Franken nicht ausbezahlt ([Artikel 47 MinöStV](#)).

Biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung

Für biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Steuerrückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Zinsen

Bei den Zinsen ist zwischen Verzugszinsen und Vergütungszinsen zu unterscheiden. Der Verzugszins ist ein gesetzlich geregelter Zins, der geschuldet wird, wenn der Steuerschuldner mit der Bezahlung einer nach abgeschlossenem Veranlagungsverfahren feststehenden Steuer in Verzug ist oder die vorgeschriebene Zahlungsfrist nicht einhält. Der Vergütungszins wird dagegen auf zu viel bezahlten Steuerbeträgen gutgeschrieben, d.h. auf Beträgen, die über die Steuerveranlagung hinaus bezahlt worden sind.

Bei den nach [Artikel 18 MinöStG](#) rückerstatteten Beträgen handelt es sich nicht um zu viel bezahlte Steuerbeträge, sondern um Rückzahlungen aufgrund bestimmter, neuer Sachverhalte, die erst nach der Veranlagung eingetreten sind. Die Feststellung des Sachverhalts und die Auszahlung erfolgen praktisch gleichzeitig. Da kein Verzug in der Auszahlung entsteht, kann auch keine Zinsforderung geltend gemacht werden.

Verwirkung von Rückerstattungsansprüchen

Für Warenmengen, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrages verbraucht worden sind, ist der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt ([Artikel 48 MinöStV](#)). Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem der Antrag bei der EZV eingeht. In Gesetzen und Verordnungen festgelegte Fristen sind verbindlich und infolgedessen nicht erstreckbar.

Im Einzelfall kann die EZV die Steuerrückerstattung auch für Waren zugestehen, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrages verbraucht worden sind. Eine solche Wiederherstellung der Frist setzt jedoch voraus, dass der Antragsteller die Frist unverschuldet nicht eingehalten hat oder die Bezahlung der Steuer für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Die Wiederherstellung der Frist kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln. Nicht als Unverschulden gelten u.a.:

- Rechtsunkenntnis
- Irrtum
- betriebliche Mängel (z. B. Arbeitsüberhäufung, Abwesenheit, Unachtsamkeit, mangelnde Sorgfalt, mangelnde Instruktion von Untergebenen)

Von unzumutbarer Härte kann gesprochen werden, wenn die wirtschaftliche Weiterexistenz des Antragstellers durch den entgangenen Rückerstattungsbetrag ernsthaft gefährdet wird.

Der Antragsteller müsste die vorgebrachte Härte dokumentieren, indem er die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegt.

Die Frist für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, ist gesondert geregelt ([Artikel 18 Absatz 1 MinöStG](#)). Das Verfahren ist unter Ziffer 6.9 beschrieben.

6.2 Steuerrückerstattung an konzessionierte Transportunternehmungen

Für Treibstoffe die im öffentlichen Verkehr verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer rückerstattet. Rückerstattungsberechtigt sind Fahrten zum Zweck der Personenbeförderung, die mit einer Konzession des Bundesamtes für Verkehr (BAV) durchgeführt werden. Im Schiffsverkehr sind auch Fahrten rückerstattungsberechtigt, die zum Zweck der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit einer eidgenössischen Bewilligung durchgeführt werden, sofern nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 ([SR 745.1](#)) eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erfolgt.

Details siehe Merkblatt «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an vom Bund konzessionierte Transportunternehmungen](#)»

6.3 Steuerrückerstattung an Betreiber von Pistenfahrzeugen

Für Treibstoffe die in Pistenfahrzeugen verbraucht werden, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind, wird die Mineralölsteuer rückerstattet.

Details siehe Merkblatt «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für Pistenfahrzeuge](#)»

6.4 Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft

Für in der Landwirtschaft verbrauchte Treibstoffe wird die Mineralölsteuer rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt dabei auf der Treibstoffmenge, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch).

Details siehe Merkblatt: «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Landwirtschaft](#)»

6.5 Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft

Für in der Forstwirtschaft verbrauchte Treibstoffe wird die Mineralölsteuer rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt dabei auf der Treibstoffmenge, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Kubikmeter gefällten, aufgerüsteten oder transportierten Holzes oder je Hektare Wald oder Pflanzgarten normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch). Dabei werden die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge berücksichtigt.

Details siehe Merkblatt: «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Forstwirtschaft](#)»

6.6 Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau

Für Treibstoffe die für den möglichst schonenden Abbau von grossen Blöcken aus dem gewachsenen Fels verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer rückerstattet.

Details siehe Merkblatt: «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an den Naturwerkstein-Abbau](#)»

6.7 Steuerrückerstattung an die Berufsfischerei

Für Treibstoffe die zum Antrieb von Fischerbooten zu gewerblichen Fischereizwecken und von auf den Fischerbooten montierten Motorwinden verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer rückerstattet.

Details siehe Merkblatt: «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Berufsfischerei](#)»

6.8 Steuerrückerstattung für bestimmte stationäre Verwendungen

Für Treibstoffe die zu folgenden Zwecken verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer rückerstattet:

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK);
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren);
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand;
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselseitige Wärme und Kälte);
- Feuerung (Wärmegewinnung);
- Dieselöl zu Reinigungs- und Schmierzwecken.

Details siehe Merkblatt: [«Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen»](#)

6.9 Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe

Allgemeines

Aus Umweltschutzgründen werden gasförmige Kohlenwasserstoffe, die beim Benzinumschlag entstehen, nicht an die Atmosphäre abgegeben, sondern ins zugelassene Lager zurückgeführt und dort verwertet. Ein solches Verfahren ist ökonomisch nur sinnvoll, wenn die Fiskalabgaben rückerstattet werden.

Anlagen

Die Rückerstattung wird gewährt, wenn Benzingase mittels einer der folgenden Anlagen zurückgewonnen bzw. verwertet werden:

- „VRU“: die Benzingase werden rückverflüssigt
Die Rückerstattung ist nur für Anlagen in zugelassenen Lagern möglich.
- „VPS“: die Benzingase werden zum Antrieb eines Gasmotors für die Erzeugung von Strom verwendet (steuerbegünstigte Verwendung)

Die Anlagen müssen den Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ([SR 814.318.142.1](#)) entsprechen.

Produkte und Umschlag

Die Rückerstattung wird nur für Gase gewährt, die beim Umschlag von Autobenzin der Zolltarifnummer 2710.1211 entstanden und versteuert worden sind.

6.9.1 Die Benzingase aus den Tankfahrzeugen und Kesselwagen müssen in die Rückverflüssigungsanlage bzw. die Benzingasverwertungsanlage geleitet werden, wobei hiervon Aufzeichnungen zu führen sind. Gesuch um Steuerrückerstattung

„VRU“-Anlagen

Der zugelassene Lagerinhaber muss die Rückerstattung mit der periodischen Steueranmeldung bei der EZV beantragen. Er zieht die rückerstattungsrechtliche Menge auf der periodischen Steueranmeldung von der steuerbaren Bruttomenge ab. Bei periodischer Steueranmeldung im EDV-Verfahren sind die Bestimmungen der EDV-Vorschriften zu beachten.

„VPS“-Anlagen

Die EZV und der von den zugelassenen Lagerinhabern des betreffenden zugelassenen Lagers bevollmächtigte Gesuchsteller unterzeichnen eine Vereinbarung, in welcher die wichtigsten Punkte festgehalten sind, namentlich die Bevollmächtigung, die Verantwortlichkeiten,

die Abrechnungsperiodizität und die Ausgestaltung des Rückerstattungsgesuches. Das bei der EZV einzureichende Rückerstattungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Abrechnungsperiode
- produzierte Menge Strom in kWh gemäss Ausgangszähler
- in den steuerrechtlich freien Verkehr ausgelagerte Menge Benzin
- für die Stromerzeugung benötigte Menge Gas
- Gasmenge (Anteil), welche rückerstattungsberechtigt ist
- Gasmenge (Anteil), welche steuerpflichtig ist (Anteil kommt aus un versteuerten Beständen)
- Betriebsstunden gemäss Betriebszählerstand

Erledigung

Die EZV prüft das Rückerstattungsgesuch und erstattet dem Gesuchsteller die Steuerdifferenz zurück, abzüglich Gebühr gemäss Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung vom 4. April 2007 ([SR 631.035](#)).

Die Aufteilung des Rückerstattungsbetrags unter den zugelassenen Lagerinhabern ist Sache des Gesuchstellers.

6.9.2 Steuersätze für die Rückerstattung

Der messtechnische Aspekt soll kein Hinderungsgrund für eine Rückerstattung sein. Um eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, erfolgt die Rückerstattung wie folgt:

- Für „VRU“-Anlagen
Gemäss folgenden Normsätzen:
 - 0,9 ‰ des zu versteuernden Volumens bei Verlad in Bahnkesselwagen
 - 1,2 ‰ des zu versteuernden Volumens bei Verlad in Strassentankfahrzeuge
- Für „VPS“-Anlagen
Auf Basis des Steuersatzes, welcher für die Tarifnummer 2711.2910 anwendbar ist.

6.9.3 Ausnahmen von der Steuerrückerstattung

Keine Rückerstattung wird gewährt:

- für Benzingas, das beim Umschlag von Benzin anfällt, während die Rückgewinnung bzw. Verwertung des Gases nicht sichergestellt ist, z. B. bei Ausfall der Anlage (Panne) oder bei Unterhaltsarbeiten an der Anlage;
- für Benzingas, das beim Umschlag von un versteuertem Benzin anfällt (z. B. Benzinumschlag für den Transport in ein anderes zugelassenes Lager).

6.10 Steuerrückerstattung für Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden

Werden versteuerte Waren in ein zugelassenes Lager rücküberführt, also nicht dem Verbrauch zugeführt, so wird die Steuer rückerstattet. Solche Fälle können zum Beispiel bei Lieferungen falscher oder nicht bestellter Ware, beim Rückschub von nicht ausgelieferter versteuerter Ware oder bei Mängelrügen eintreten. Verbleibt die Ware im steuerrechtlich freien Verkehr, so ist sie weder in die Warenbuchhaltung des zugelassenen Lagers aufzunehmen, noch der Steuerbehörde zu melden.

Nach [Artikel 18 MinöStG](#) muss der zugelassene Lagerinhaber die Rückerstattung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bei der EZV beantragen. Die Steuer wird mit der Entstehung

der Steuerforderung fällig. Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Damit die Bedingungen zur Steuerrückerstattung erfüllt sind, muss sich die versteuerte Ware somit physisch und buchmässig spätestens 30 Tage nach der Auslieferung wieder im zugelassenen Lager befinden.

Vorausgesetzt, die Ware wird innerhalb von 30 Tagen seit der Fälligkeit der Steuer in das zugelassene Lager rücküberführt und am Tag der Rücküberführung in der Warenbuchhaltung erfasst, gilt die automatisierte Verrechnung des Steuerbetrags für die rücküberführte Menge, welche der EZV mit dem dafür vorgesehenen Datensatz gemeldet worden ist, als fristgerecht eingereichter Antrag. Das Vorgehen richtet sich dabei nach dem in den EDV-Vorschriften ([EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren, Ziffer 3.1.3 und Ziffer 6.1.2](#)) beschriebenen Verfahren. Ein zusätzlich schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich.

6.11 Spülungen

Allgemeines

Werden Heizöl extraleicht und andere Mineralölprodukte auf dem gleichen Fahrzeug transportiert, so hat dies in verschiedenen Kammern zu erfolgen. Bei der Abgabe aus dem Transportmittel darf es zu keiner Vermischung der verschiedenen Produkte kommen. Kann die unvermischte Abgabe von Dieselöl mit technischen Einrichtungen/Verfahren sichergestellt werden, muss nicht gespült werden. Fehlen hingegen die entsprechenden Einrichtungen/Verfahren, so muss bei einem Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl gespült werden.

Nach einer Heizöllieferung muss auch gespült werden, wenn diese vor der Auslieferung einer ganzen Wagenladung Dieselöl erfolgt.

Die Spülung ist mit Dieselöl vorzunehmen. Deshalb ist auf den Spülscheinen der Aufdruck *Diesel, Dieselöl, ECO-Diesel* oder ähnlich zu wählen (und nicht Heizöl). Die Spülmenge muss einem Heizöltank zugeführt werden.

Es ist weder nötig noch erwünscht, dass auch beim Produktwechsel von Dieselöl zu Heizöl gespült wird. Vielmehr ist in solchen Fällen die ganze Menge Dieselöl, welche im System, in den Armaturen und in der Schlauchleitung verblieben ist, mit der nächsten Heizöllieferung auszuliefern.

Vermischungen, die auf Spülprobleme zurückzuführen sind, werden geahndet; mit Heizöl kontaminiertes Dieselöl wird nicht toleriert.

Ausdrücklich untersagt sind Kompensationsspülungen. Darunter wird folgendes verstanden: Nach einer Heizöl- und vor der nächsten Dieselöl-Lieferung wird gespült. Die Spülmenge (Gemisch Heizöl/Dieselöl) fliesst in einen Heizöltank. Zudem wird auch gespült nach einer Dieselöl- und vor der nächsten Heizöl-Lieferung. Die Spülmenge (Gemisch Dieselöl/Heizöl) wird in einen Dieselöltank abgelassen.

Details siehe: "[Merkblatt Spülungen](#)" und "[Vorschrift Spülungen](#)".

Rückerstattung

Die Mineralölsteuer (Differenz zwischen Steuersatz von Dieselöl und Heizöl) kann mit schriftlichem Gesuch bei der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern zurückgefordert werden.

Für Spülmengen, die von einem ZL zurückgenommen (einem Heizöltank zugeführt) werden, ist die Rückerstattung mit der periodischen Meldung sowie der periodischen Steueranmeldung zu beantragen (siehe [EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren, Ziffer 3.1.3 und Ziffer 6.1.2](#)).

Rückerstattungsberechtigt ist nur die Spülmenge, die beim Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl anfällt. Die Spülscheine sind vom Chauffeur/Transporteur ausnahmslos zu visieren.

Die einzelnen Lieferungen und Spülvorgänge müssen pro Tankfahrzeug und Tag nachvollziehbar sein.

6.12 Produktvermischungen im steuerrechtlich freien Verkehr

Ist eine Vermischung von bereits versteuerten Waren erfolgt, also von Produkten, die sich im sogenannten steuerrechtlich freien Verkehr befinden, dürfen diese Gemische (Ausnahme: Mischungen von Benzin 95/98) nicht als Treibstoff verwendet werden. Auf Antrag erstattet die EZV die Steuerdifferenz auf dem Anteil Dieselöl im Gemisch.

Übersicht

Mit den in Lager- bzw. Vorratstanks vorhandenen Mengen ist wie folgt vorzugehen:

		Geliefertes Produkt			
		<i>Benzin 95</i>	<i>Benzin 98</i>	<i>Dieselöl</i>	<i>Heizöl</i>
Produkt im Tank	<i>Benzin 95</i>	--	A	B, C, E	B, C, E
	<i>Benzin 98</i>	A	--	B, C, E	B, C, E
	<i>Dieselöl</i>	B, C, E	B, C, E	--	B, D, E
	<i>Heizöl</i>	B, C, E	B, C, E	D, E	--

Legende:

- A) Aus mineralölsteuerrechtlicher Sicht ohne Belang (Benzin 95 und Benzin 98 unterliegen dem gleichen Steuersatz)
- B) Tank/Tanksäule sperren, Gemisch auspumpen, Tank reinigen
- C) Gemisch entsorgen
- D) Gemisch kann als Brennstoff verwendet werden (evtl. Behandlung mit Farb- und Kennzeichnungsstoff)
- E) Gesuch um Rückerstattung der Mineralölsteuer einreichen

Muss bereits versteuerte Ware entsorgt oder einer Bestimmung zugeführt werden, die einem tieferen Mineralölsteuersatz unterliegt, so wird die Mineralölsteuer bzw. die Differenz zwischen dem normalen (Treibstoff) und dem ermässigten Steuersatz (Brennstoff) rückerstattet.

Ist ein Teil oder das ganze Gemisch einer Heizöl/Dieselöl-Vermischung bereits als Treibstoff verwendet worden, so ist auf der verbrauchten Menge der Anteil Heizöl im Gemisch zum Steuersatz von Dieselöl nachzusteuern. Die betroffene Person hat der EZV unaufgefordert ein entsprechendes Schreiben zukommen zu lassen.

Ist die Menge und/oder die Zusammensetzung der vermischten Menge nicht bekannt bzw. ist es den involvierten Personen wegen fehlender Dokumente oder aus anderen Gründen nicht möglich, die Gemischmenge bzw. deren Zusammensetzung zu bestimmen, muss im Hinblick auf ein allfälliges Rückerstattungsgesuch mit der EZV, Sektion Mineralölsteuer Kontakt aufgenommen werden, **und zwar noch bevor das Gemisch umgepumpt oder vom Vermischungsort weggeführt wird.**

Gesuch um Rückerstattung

Das Rückerstattungsgesuch muss die nachfolgend aufgeführten Angaben und Dokumente enthalten:

- Zuständige Personen, Firmen (inkl. Telefonnummer)
- Ort, Datum und Zeitpunkt der Vermischung

- Involvierte Personen und Tanklastwagen
- Beschreibung des Vorfalls: was ist geschehen (Zusammenstellung über geladene, abgeladene, zurückgepumpte Mengen, aufgeteilt nach Produkten)
- Kopie(n) Lade- und Abladeschein(e) inkl. ausgepumptes Gemisch
- Tagesrapport bzw. Tourenrapport (die vorgängigen Ladungen und Fahren, allenfalls auch nachfolgend ausgeführte, müssen aus dem Tourenplan hervorgehen)
- Wenn das Gemisch als Heizöl weiterverkauft worden ist: Kopie der Kundenfaktura bzw. des entsprechenden Lieferscheins
- Wenn die vermischte Menge einer Entsorgungsfirma zur Vernichtung übergeben worden ist: von der Entsorgungsfirma unterzeichnete Kopie des Begleitscheines für Sonderabfälle
- Menge, auf welcher die Rückerstattung der Mineralölsteuer beantragt wird

Zahlungsverbindung mit allen nötigen Komponenten (Postkonto mit Inhaber bzw. Bankverbindung inkl. Bankkonto, Bank-Clearingnummer und Postkonto der Bank).

Details siehe Merkblatt "Produktvermischungen".